

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

S a t z u n g

über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

vom 25. November 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen

(1) Die Feuerwehrangehörigen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, der durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Ausbildung entsteht, gemäß § 16 Feuerwehrgesetz die in den Absätzen 5 bis 13 genannten Aufwandsentschädigungen.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Horb, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten | 500,00 Euro |
| 2. die Abteilungskommandanten jeweils | 400,00 Euro |
| 3. den Gerätewart für Tätigkeiten nach der Geräteprüfverordnung GUV-G | 400,00 Euro |
| 4. die Gerätewarte für Geräte- und Fahrzeugpflege der Abteilungen in den Stadtteilen jeweils | 60,00 Euro |
| 5. den Funkwart für die Wartung, Pflege und Programmierung der Funkgeräte und Meldeempfänger | 400,00 Euro |

6. den Atemschutzgerätewart für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte	400,00 Euro
7. den Sachkundigen für die Prüfung und Reparatur der elektrischen Betriebsmittel	400,00 Euro
8. den Stadtjugendfeuerwehrwart	400,00 Euro
9. den Leiter eines Spielmannszuges	200,00 Euro
10. den Leiter der Altersabteilung	200,00 Euro
11. den Zugführer vom Dienst je Wochenende	30,00 Euro
12. den Ausbildungsbeauftragten	200,00 Euro.

Der jährliche pauschale Auslagenersatz beträgt für

jede Abteilung (Grundbetrag)	125,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Einsatzabteilung	30,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Jugendabteilung	23,50 Euro
für jeden Angehörigen in der Altersabteilung	5,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Musikabteilung	5,00 Euro.

Für Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt. Der den Feuerwehrangehörigen zustehende pauschale Auslagenersatz wird der Abteilungskasse zugeführt. Die Abteilungsversammlung beschließt, ob und gegebenenfalls welche Entschädigungen an die Abteilungsangehörigen ausbezahlt werden oder in der Abteilungskasse verbleiben.

Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Standortebeine (Grundausbildung, Truppführer, Sprechfunke, Atemschutz, Maschinist, Motorsägenausbildung) wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Die Abteilungen Horb-Stadt, Horb-Mühlen und Horb-Untertalheim erhalten für Sonderaufgaben als Ölwehr einen pauschalen Aufwandsersatz von je 100,00 Euro jährlich.

(4) Für die Führung der Kasse der Gesamtfeuerwehr wird eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gewährt.

(5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt

1. für Einsätze, die nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage dauern 10,00 Euro je Std.
2. für Brandsicherheitswachen 8,00 Euro je Std.
3. für Aus- und Fortbildungen, die nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage dauern 10,00 Euro je Std.

(6) Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Ausbildungen auf Standortebene auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt:

- für Ausbilder mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule 11,00 Euro je Std.
- für Ausbildungshelfer 5,00 Euro je Std.

(7) - *gestrichen* -

(8) Für die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(9) Neben der Entschädigung für Auslagen und neben der Aufwandsentschädigung wird auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebiets eine Fahrtkosten- und Wegstreckenentschädigung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen (2. Wagenklasse) gewährt, soweit diese tatsächlich entstehen.

(10) Bei Einsätzen, die über 4 Stunden dauern, wird auf Antrag, wenn Erfrischungen nicht in natura geleistet werden, ein Erfrischungszuschuss von bis zu 3,00 Euro je Feuerwehrangehöriger gewährt.

(11) Bei Feuerwehrangehörigen, die keinen Verdienstausschlag haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausschlag das entsprechende Zeitversäumnis. Der Stundensatz wird entsprechend Absatz 5 festgesetzt.

(12) Bei der Festsetzung der Entschädigung für Einsätze werden angefangene Viertelstunden abgerundet, ab 15 Minuten wird auf eine halbe Stunde aufgerundet. Bei jedem Einsatz wird jedoch mindestens eine volle Stunde berechnet.

Für die bei Alarm angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird ebenfalls eine Stunde angesetzt. Dasselbe gilt bei Fehlalarm.

(13) Bei einem Einsatz eventuell entstehende unvermeidbare Sachschäden eines Feuerwehrangehörigen werden neben der Entschädigung gesondert entsprechend ihrem jeweiligen Zeitwert auf Antrag ersetzt (§ 17 Feuerwehrgesetz).

(14) Ergänzend gilt § 17 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und ihre Änderungen außer Kraft.

Horb am Neckar, den 28. November 2008
BÜRGERMEISTERAMT

gez.

T h e u e r
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen vom 25.11.2008 wurde geändert
am 13.12.2011 mit Wirkung vom 01.01.2012,
am 24.09.2013 mit Wirkung vom 04.10.2013,
am 30.09.2014 mit Wirkung vom 10.10.2014 und
am 20.06.2017 mit Wirkung vom 01.07.2017.

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

S a t z u n g

über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

vom 25. November 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen

(1) Die Feuerwehrangehörigen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und für den nachgewiesenen Verdienstausschlag, der durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Ausbildung entsteht, gemäß § 16 Feuerwehrgesetz die in den Absätzen 5 bis 13 genannten Aufwandsentschädigungen.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Horb, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten | 500,00 Euro |
| 2. die Abteilungskommandanten jeweils | 400,00 Euro |
| 3. den Gerätewart für Tätigkeiten nach der Geräteprüfverordnung GUV-G | 400,00 Euro |
| 4. die Gerätewarte für Geräte- und Fahrzeugpflege der Abteilungen in den Stadtteilen jeweils | 60,00 Euro |
| 5. den Funkwart für die Wartung, Pflege und Programmierung der Funkgeräte und Meldeempfänger | 400,00 Euro |

6. den Atemschutzgerätewart für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte	400,00 Euro
7. den Sachkundigen für die Prüfung und Reparatur der elektrischen Betriebsmittel	400,00 Euro
8. den Stadtjugendfeuerwehrwart	400,00 Euro
9. den Leiter eines Spielmannszuges	200,00 Euro
10. den Leiter der Altersabteilung	200,00 Euro
11. den Zugführer vom Dienst je Wochenende	30,00 Euro
12. den Ausbildungsbeauftragten	200,00 Euro.

Der jährliche pauschale Auslagenersatz beträgt für

jede Abteilung (Grundbetrag)	125,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Einsatzabteilung	30,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Jugendabteilung	23,50 Euro
für jeden Angehörigen in der Altersabteilung	5,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Musikabteilung	5,00 Euro.

Für Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt. Der den Feuerwehrangehörigen zustehende pauschale Auslagenersatz wird der Abteilungskasse zugeführt. Die Abteilungsversammlung beschließt, ob und gegebenenfalls welche Entschädigungen an die Abteilungsangehörigen ausbezahlt werden oder in der Abteilungskasse verbleiben.

Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Standortebeine (Grundausbildung, Truppführer, Sprechfunker, Atemschutz, Maschinist, Motorsägenausbildung) wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Die Abteilungen Horb-Stadt, Horb-Mühlen und Horb-Untertalheim erhalten für Sonderaufgaben als Ölwehr einen pauschalen Aufwandsersatz von je 100,00 Euro jährlich.

(4) Für die Führung der Kasse der Gesamtfeuerwehr wird eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gewährt.

(5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt

1. für Einsätze, die nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage dauern 10,00 Euro je Std.
2. für Brandsicherheitswachen 8,00 Euro je Std.
3. für Aus- und Fortbildungen, die nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage dauern 10,00 Euro je Std.

(6) Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Ausbildungen auf Standortebene auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt:

- für Ausbilder mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerweherschule 11,00 Euro je Std.
- für Ausbildungshelfer 5,00 Euro je Std.

(7) - *gestrichen* -

(8) Für die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(9) Neben der Entschädigung für Auslagen und neben der Aufwandsentschädigung wird auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebiets eine Fahrtkosten- und Wegstreckenentschädigung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen (2. Wagenklasse) gewährt, soweit diese tatsächlich entstehen.

(10) Bei Einsätzen, die über 4 Stunden dauern, wird auf Antrag, wenn Erfrischungen nicht in natura geleistet werden, ein Erfrischungszuschuss von bis zu 3,00 Euro je Feuerwehrangehöriger gewährt.

(11) Bei Feuerwehrangehörigen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaussfall das entsprechende Zeitversäumnis. Der Stundensatz wird entsprechend Absatz 5 festgesetzt.

(12) Bei der Festsetzung der Entschädigung für Einsätze werden angefangene Viertelstunden abgerundet, ab 15 Minuten wird auf eine halbe Stunde aufgerundet. Bei jedem Einsatz wird jedoch mindestens eine volle Stunde berechnet.

Für die bei Alarm angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird ebenfalls eine Stunde angesetzt. Dasselbe gilt bei Fehlalarm.

(13) Bei einem Einsatz eventuell entstehende unvermeidbare Sachschäden eines Feuerwehrangehörigen werden neben der Entschädigung gesondert entsprechend ihrem jeweiligen Zeitwert auf Antrag ersetzt (§ 17 Feuerwehrgesetz).

(14) Ergänzend gilt § 17 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und ihre Änderungen außer Kraft.

Horb am Neckar, den 28. November 2008
BÜRGERMEISTERAMT

gez.

T h e u e r
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen vom 25.11.2008 wurde geändert
am 13.12.2011 mit Wirkung vom 01.01.2012,
am 24.09.2013 mit Wirkung vom 04.10.2013,
am 30.09.2014 mit Wirkung vom 10.10.2014 und
am 20.06.2017 mit Wirkung vom 01.07.2017.

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

S a t z u n g

über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

vom 25. November 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen

(1) Die Feuerwehrangehörigen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, der durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Ausbildung entsteht, gemäß § 16 Feuerwehrgesetz die in den Absätzen 5 bis 13 genannten Aufwandsentschädigungen.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Horb, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten | 500,00 Euro |
| 2. die Abteilungskommandanten jeweils | 400,00 Euro |
| 3. den Gerätewart für Tätigkeiten nach der Geräteprüfverordnung GUV-G | 400,00 Euro |
| 4. die Gerätewarte für Geräte- und Fahrzeugpflege der Abteilungen in den Stadtteilen jeweils | 60,00 Euro |
| 5. den Funkwart für die Wartung, Pflege und Programmierung der Funkgeräte und Meldeempfänger | 400,00 Euro |

6. den Atemschutzgerätewart für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte	400,00 Euro
7. den Sachkundigen für die Prüfung und Reparatur der elektrischen Betriebsmittel	400,00 Euro
8. den Stadtjugendfeuerwehrwart	400,00 Euro
9. den Leiter eines Spielmannszuges	200,00 Euro
10. den Leiter der Altersabteilung	200,00 Euro
11. den Zugführer vom Dienst je Wochenende	30,00 Euro
12. den Ausbildungsbeauftragten	200,00 Euro.

Der jährliche pauschale Auslagenersatz beträgt für

jede Abteilung (Grundbetrag)	125,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Einsatzabteilung	30,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Jugendabteilung	23,50 Euro
für jeden Angehörigen in der Altersabteilung	5,00 Euro
für jeden Angehörigen in der Musikabteilung	5,00 Euro.

Für Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt. Der den Feuerwehrangehörigen zustehende pauschale Auslagenersatz wird der Abteilungskasse zugeführt. Die Abteilungsversammlung beschließt, ob und gegebenenfalls welche Entschädigungen an die Abteilungsangehörigen ausbezahlt werden oder in der Abteilungskasse verbleiben.

Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Standortebeine (Grundausbildung, Truppführer, Sprechfunke, Atemschutz, Maschinist, Motorsägenausbildung) wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Die Abteilungen Horb-Stadt, Horb-Mühlen und Horb-Untertalheim erhalten für Sonderaufgaben als Ölwehr einen pauschalen Aufwandsersatz von je 100,00 Euro jährlich.

(4) Für die Führung der Kasse der Gesamtfeuerwehr wird eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gewährt.

(5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für Einsätze, die nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage dauern | 10,00 Euro je Std. |
| 2. für Brandsicherheitswachen | 8,00 Euro je Std. |
| 3. für Aus- und Fortbildungen, die nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage dauern | 10,00 Euro je Std. |

(6) Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Ausbildungen auf Standortebene auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt:

- | | |
|--|--------------------|
| - für Ausbilder mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule | 11,00 Euro je Std. |
| - für Ausbildungshelfer | 5,00 Euro je Std. |

(7) - *gestrichen* -

(8) Für die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(9) Neben der Entschädigung für Auslagen und neben der Aufwandsentschädigung wird auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebiets eine Fahrtkosten- und Wegstreckenentschädigung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen (2. Wagenklasse) gewährt, soweit diese tatsächlich entstehen.

(10) Bei Einsätzen, die über 4 Stunden dauern, wird auf Antrag, wenn Erfrischungen nicht in natura geleistet werden, ein Erfrischungszuschuss von bis zu 3,00 Euro je Feuerwehrangehöriger gewährt.

(11) Bei Feuerwehrangehörigen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaussfall das entsprechende Zeitversäumnis. Der Stundensatz wird entsprechend Absatz 5 festgesetzt.

(12) Bei der Festsetzung der Entschädigung für Einsätze werden angefangene Viertelstunden abgerundet, ab 15 Minuten wird auf eine halbe Stunde aufgerundet. Bei jedem Einsatz wird jedoch mindestens eine volle Stunde berechnet.

Für die bei Alarm angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird ebenfalls eine Stunde angesetzt. Dasselbe gilt bei Fehlalarm.

(13) Bei einem Einsatz eventuell entstehende unvermeidbare Sachschäden eines Feuerwehrangehörigen werden neben der Entschädigung gesondert entsprechend ihrem jeweiligen Zeitwert auf Antrag ersetzt (§ 17 Feuerwehrgesetz).

(14) Ergänzend gilt § 17 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und ihre Änderungen außer Kraft.

Horb am Neckar, den 28. November 2008
BÜRGERMEISTERAMT

gez.

T h e u e r
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen vom 25.11.2008 wurde geändert
am 13.12.2011 mit Wirkung vom 01.01.2012,
am 24.09.2013 mit Wirkung vom 04.10.2013,
am 30.09.2014 mit Wirkung vom 10.10.2014 und
am 20.06.2017 mit Wirkung vom 01.07.2017.